

○ Sachverhalt

A benutzte 2009 an 220 Tagen ausschließlich öffentliche Verkehrsmittel für den Weg von seiner Wohnung zur 25 km entfernten regelmäßigen Arbeitsstätte. Im November erwarb er – wie im Vorjahr – eine vom 01.12.2009 bis 30.11.2010 gültige Jahresfahrkarte zum Preis von 1.000 Euro.

B benutzte in der Zeit vom 01.01. bis 30.11.2009 an 200 Tagen ausschließlich seinen PKW für den Weg zwischen Wohnung und der 25 km entfernten regelmäßigen Arbeitsstätte. Im November erwarb er eine vom 01.12.2009 bis 30.11.2010 gültige Jahresfahrkarte zum Preis von 1.000 Euro und nutzte ab diesem Zeitpunkt öffentliche Verkehrsmittel für die Fahrten (2009 an 20 Tagen).

○ Frage

In welcher Höhe ist die Entfernungspauschale als Werbungskosten anzusetzen?

○ Antwort

Während bei **A** eine Entfernungspauschale i. H. von 1.650 Euro anzusetzen ist, beträgt die Entfernungspauschale bei **B** (einmalig für 2009) 2.500 Euro.

○ Begründung

Die Entfernungspauschale gilt auch, wenn der Arbeitnehmer für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte öffentliche Verkehrsmittel benutzt. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen hierfür die anzusetzende Entfernungspauschale, können die übersteigenden Aufwendungen zusätzlich berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 2 Satz 2 EStG). Ob die tatsächlich aufgewendeten Fahrtkosten höher sind als die Entfernungspauschale, ist auf den einzelnen Arbeitstag bezogen zu ermitteln.¹ Im Rahmen dieser Günstigerprüfung ist bei einer ganzjährigen Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die maßgebende Entfernungspauschale des Kalenderjahrs den tatsächlichen Aufwendungen gegenüberzustellen. Auf die vom Kalenderjahr abweichende Gültigkeitsdauer einer angeschafften Jahresfahrkarte kommt es in diesen Fällen nicht an. Daher ist bei **A** die maßgebende (höhere) Entfernungspauschale für 220 Tage \times 25 km \times 0,30 Euro = 1.650 Euro anzusetzen.

¹ BMF vom 31.08.2009 (BStBl 2009 I S. 536), Tz. 1.1 zweiter Absatz.

Benutzte dagegen – wie bei **B** – der Arbeitnehmer für die Fahrten bisher sein Kfz und erst nach Anschaffung einer Jahresfahrkarte öffentliche Verkehrsmittel, sind **zwei Zeiträume** maßgebend. Die Günstigerprüfung ist auf den Zeitraum der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu begrenzen. Für die Fahrten mit dem eigenen Kfz ist eine Entfernungspauschale i. H. von 1.500 Euro anzusetzen (200 Arbeitstage × 25 km × 0,30 Euro). Für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel vom 01.12. bis 31.12.2009 können die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2009 i. H. von 1.000 Euro berücksichtigt werden, da diese höher sind als die für diesen Zeitraum anzusetzende Entfernungspauschale (20 Arbeitstage × 25 km × 0,30 Euro = 150 Euro). Die Begrenzung der anzusetzenden Entfernungspauschale auf den Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist nicht zeitanteilig zu kürzen.² Dies ergibt bei A einen Werbungskostenabzug von insgesamt (1.500 Euro + 1.000 Euro=) 2.500 Euro.

Verfasser: Dipl.-Finanzwirt (FH) Johannes Angstenberger, Aalen

² BMF vom 31.08.2009 (Fußnote 1), Tz. 1.3.

Steuer Seminar

Praktische Fälle des Steuerrechts

Herausgeber:
Dipl.-Fw. (FH) Rainer Thierfeld,
Steuerberater

Begründet von:
Erich Fleischer

Hier gelangen Sie
mit nur einem Klick
zu Ihrem persönlichen
Testabo...

...Sie erhalten von uns **die nächsten
drei Ausgaben kostenlos!**

Ihre Steuer-Seminar Redaktion